

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 22. November 2006

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Propyzamide 50.0 %

Formulierungstyp: WP

2. Handelsprodukte

Kerb 50 W Schweizerische Zulassungsnummer: D-3835
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 2002-00
Vertreiber: Dow Agrosciences GmbH,
Truderingerstrasse 15, 81677 München

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau			
Kernobst, Steinobst	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 4–5 kg/ha Anwendung: in 1000 Liter Wasser	1
Kernobst, Steinobst	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 kg/ha	1
Weinbau			
allg.	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 4–5 kg/ha	1
allg.	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1.2–2 kg/ha	1

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau			
Catalogna, Cicorino, Eisbergsalat, Endivien, Kopfsalat, Kraussalat, Lattich, Lollo, Schnittzichorie, Zuckerhut	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2-3 kg/ha Anwendung: Vor der Saat, 4-5 cm tief einarbeiten; Herbst	1,2
Feldbau			
Raps	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1-1.5 kg/ha Anwendung: in 500-1000 Liter Wasser, Oktober-November; Raps: 4-6 Blatt Stadium	1,3
Zierpflanzen			
Ziergehölze (ausserhalb Forst)	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 5 kg/ha Anwendung: in 500-1000 Liter Wasser	1
Ziergehölze (ausserhalb Forst)	Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 kg/ha Anwendung: in 500-1000 Liter Wasser.	1,4
Beerenbau			
Beerenobst	Gemeine Quecke	Aufwandmenge: 4-5 kg/ha Anwendung: in 1000 Liter Wasser	1
	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2 kg/ha	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Keine Wirkung auf Klebern, Korbblütler, Franzosenkraut, Kamille, Kreuzkraut.
- 2 = Bei geringen Niederschlägen und in trockenen Gebieten muss 'Kerb' in den Boden eingearbeitet werden
- 3 = Bei Umbruch von Raps wegen Auswinterung dürfen keine Getreidearten angebaut werden. Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Bohnen, Sommerraps und Mais sind für den Nachbau geeignet.
- 4 = Anwendung frühestens 6 Monate nach Pflanzung.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Bis am 31. Dezember 2006 ist sie an die Eidgenössische Rekurskommission für Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, zu richten. Ab dem 1. Januar 2007 ist sie direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

Hinweis: Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar (Art. 22a VwVG).

22. November 2006

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch